



Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal - Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 13

Jahrgang 2021

29. Juni 2021

INHALT

Tag		Seite
28.06.2021	Bescheid über die Auflagenerfüllung ausgestellt durch die Stiftung Akkreditierungsrat für den Studiengang Digitales Management (Bachelor of Science) der TU Clausthal (6.10.93.2)	382
22.06.2021	Praktikumsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang Nachhaltige Rohstoffgewinnung und Recycling der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften (6.25.99)	386
04.05.2021	Studiengangspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen für den konsekutiven Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau (6.40.69)	389

Herausgeber:
Der Präsident der Technischen Universität Clausthal
Adolph-Roemer-Straße 2a, 38678 Clausthal-Zellerfeld
Postfach 12 53, 38670 Clausthal-Zellerfeld
Telefon: (0 53 23) 72-0, Telefax: (0 53 23) 72-35 00

**6.10.93.2 Bescheid über die Auflagenerfüllung
ausgestellt durch die Stiftung Akkreditierungsrat
für den Studiengang
Digitales Management (Bachelor of Science)
der TU Clausthal
Vom 28. Juni 2021**

Stiftung Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | Bonn 53113

Technische Universität Clausthal
Dr. Gerulf Hirt
Adolph-Roemer-Straße 2A
38678 Clausthal-Zellerfeld

**Vorsitzender
des Akkreditierungsrates**
Adenauerallee 73
53113 Bonn

Tel 0228 3383060
Fax 0228 33830679
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de
Antragsnummer: 10005406

Bonn, 28.06.2021

**Bescheid zum Beschluss vom 22. Juni 2021 betreffend Aufлагenerfüllung im Studiengang
Digitales Management, B.Sc.**

Sehr geehrter Herr Dr. Hirt,

1. die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Die Hochschule muss in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird. (§ 6 Abs. 4 Nds. StudAkkVO)

2. Die Modulbeschreibungen müssen Auskunft über die Häufigkeit des Modulangebots geben. (§ 7 Abs. 3 Nds. StudAkkVO)
3. Die Hochschule muss in geeigneter Form plausibel machen, dass der Studiengang auch in dem profilbildenden Bereich "Management der digitalen Transformation" über den gesamten Akkreditierungszeitraum personell getragen werden kann. Dazu sollte mindestens ein Zeitplan für die Eröffnung der Berufungsverfahren für die in dem genannten Bereich vakante Professur vorgelegt werden. (§ 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO)

Zur Aufлагenerfüllung ergeht folgender Bescheid:

Die Auflagen sind erfüllt.

Begründung:

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Aufлагenerfüllung

eingereicht.

Auflage 1:

"Die Hochschule muss in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird. (§ 6 Abs. 4 Nds. StudAkkVO)"

Die Hochschule legt ein aktualisiertes programmspezifisches Diploma Supplement vor. Die Auflage ist erfüllt.

Auflage 2:

"Die Modulbeschreibungen müssen Auskunft über die Häufigkeit des Modulangebots geben. (§ 7 Abs. 3 Nds. StudAkkVO)"

Die Hochschule legt ein um Angaben zur Häufigkeit des Modulangebots ergänztes Modulhandbuch vor. Die Auflage ist erfüllt.

Auflage 3:

"Die Hochschule muss in geeigneter Form plausibel machen, dass der Studiengang auch in dem profilbildenden Bereich "Management der digitalen Transformation" über den gesamten Akkreditierungszeitraum personell getragen werden kann. Dazu sollte mindestens ein Zeitplan für die Eröffnung der Berufungsverfahren für die in dem genannten Bereich vakante Professur vorgelegt werden. (§ 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO)"

Der Präsident der Hochschule bestätigt mit Schreiben vom 29.03.2021 den Verfahrensablauf für die Besetzung der o.g. Professur. Dementsprechend wurde bereits am 15.02.2021 ein Berufungsvorschlag an das MWK weitergeleitet. Mit der Ruferteilung wird im Sommersemester 2021 gerechnet. Die Auflage ist erfüllt.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Bargstädt

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Braunschweig zu erheben.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stiftung Akkreditierungsrat in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

**6.25.99 Praktikumsbestimmungen für den
Bachelor-Studiengang Nachhaltige Rohstoffgewinnung und Recycling
der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften
vom 22. Juni 2021**

Die Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften hat am 22. Juni 2021 die folgenden Praktikumsbestimmungen beschlossen.

Zu § 1 Allgemeines

Diese Praktikumsbestimmungen gelten nur im Zusammenhang mit der Allgemeinen Praktikantenrichtlinie (APr) der TU Clausthal in der jeweils gültigen Fassung und enthalten alle studiengangspezifischen Ergänzungen und Regelungen.

Zu § 3 Dauer und Fachliche Gliederung des Praktikums

Es kann zwischen zwei Möglichkeiten gewählt werden:

- a. Praktikum unter Aufsicht der Hochschule
- b. Ausbildung unter Aufsicht der zuständigen Behörde als Beflissene/Beflissener

a) Regelungen für das Praktikum unter Aufsicht der Hochschule

Die Dauer des Industriepraktikums beträgt 16 Wochen (80 Arbeitstage).

Das Industriepraktikum ist aufgeteilt in ein Vorpraktikum (VP) von 4 Wochen (20 Arbeitstage) und ein studienbegleitendes Fachpraktikum (FP) von 12 Wochen (60 Arbeitstage).

Grundsätzlich soll das Praktikum einen Bezug zu dem Studiengang Nachhaltige Rohstoffgewinnung und Recycling haben.

Es soll einerseits betriebstechnische Erfahrungen und andererseits Erfahrungen in Aufgabenfeldern und Tätigkeitsbereichen von Ingenieuren vermitteln und in Unternehmen abgeleistet werden, die Bereichen der Rohstoffgewinnung und des Recyclings zugeordnet werden können.

- Recycling- und Entsorgungswirtschaft
- Gewinnung und Aufbereitung metallischer und mineralischer Rohstoffe
- Baustoffproduktion und -recycling
- Behörden und Umweltämter
- Ingenieurbüros und Consulting
- Kreditinstitute und Versicherungsgesellschaften
- Maschinen- und Automobilindustrie
- Sanierung und Renaturierung

b) Regelungen für die Ausbildung als Beflissene/Beflissener unter Aufsicht der zuständigen Behörde

Grundlage für diese Ausbildung sind die „Bestimmungen über die Ausbildung als Bergbaubeflissener und als Beflissener des Markscheidefachs“, die in der jeweils gültigen Fassung von Bergbehörden bezogen werden können. Falls eine spätere Ausbildung für den höheren Staatsdienst im Bergfach und im Markscheidefach angestrebt wird, ist die Ausbildung als Bergbaubeflissener und als Beflissener des Markscheidefachs eine grundsätzliche Voraussetzung.

Die Ausbildung umfasst z.Zt. 120 Schichten und gliedert sich auf in 80 Schichten Grundausbildung und 40 Schichten Weiterbildung. Für die Annahme als Bergbaubeflissener und als Beflissener des Markscheidefachs muss die Bewerberin bzw. der Bewerber einen Antrag an die entsprechende Bergbehörde richten.

Im Rahmen der Ausbildung als Beflissene bzw. Beflissener abgeleistete und von der Bergbehörde anerkannte Arbeitstage werden als berufspraktische Tätigkeit für den Bachelorstudiengang Nachhaltige Rohstoffgewinnung und Recycling anerkannt, wenn die durchgeführte Beflissenenzeit den Anforderungen (zu § 3 Abs. a1) dieser Praktikumsbestimmungen) und zu § 8 zu Abs. a) der Allgemeinen Praktikantenrichtlinie (APr) entspricht.

Der/dem Beauftragten für Praktikantenangelegenheiten ist ein Praktikumsbericht (§ 5 a) der Allgemeinen Praktikantenrichtlinie (APr) in einem Originalexemplar zur Anerkennung einzureichen.

Ist im Rahmen der Beflissenenausbildung ein Bericht in Form einer Beflissenenarbeit angefertigt worden, so kann dieser in Absprache mit der/dem Beauftragten für Praktikantenangelegenheiten als Praktikumsbericht zur Anerkennung eingereicht werden.

Wenn eine Beflissene/ein Beflissener die Ausbildung unter Aufsicht der zuständigen Bergbehörde abbricht und zur Praktikumsregelung unter Aufsicht der Hochschule wechselt, erkennt die/der Beauftragte für Praktikantenangelegenheiten das unter Aufsicht der zuständigen Bergbehörde durchgeführte Praktikum an.

Zu § 4 Durchführung des Praktikums

Zu Abs. (1)

Das 4-wöchige Vorpraktikum ist vor der Einschreibung in den Studiengang abzuleisten, spätestens aber bis zum Beginn des 3. Fachsemesters. Der Nachweis des Praktikums ist durch eine Bescheinigung des Praktikantenamtes zu führen. Näheres regelt weiter § 4 der Allgemeinen Praktikantenrichtlinie (APr) der TU Clausthal.

Zu Abs. (2)

Das Fachpraktikum ist nach dem Regelstudienplan nach dem 4. Studiensemester vorgesehen, soll in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden und wird mit 12 ECTS-Punkten bewertet.

Zu § 10 Sonderbestimmungen

Zu Abs. a) Berufsausbildung und Berufstätigkeit

Praktische Berufstätigkeiten werden bis zu einer Dauer von 16 Wochen angerechnet. Über die Anerkennung einzelner Berufstätigkeiten informiert das Praktikantenamt. Erforderlich sind

entsprechende Zeugnisse sowie ggfls. der durchlaufene Ausbildungsplan.

Zu Abs. b) Erwerbstätigkeit (Werkstudententätigkeit)

Primär auf Erwerb gerichtete Tätigkeiten, für die der Betrieb in seinem Zeugnis nicht ausdrücklich die Durchführung einer „Praktikantentätigkeit“ bescheinigt, die aber dennoch im Sinne der Praktikumsbestimmungen ausbildungsfördernd sind, werden mit insgesamt 16 Wochen angerechnet, soweit sie in den entsprechenden Tätigkeitsbereichen und geeigneten Unternehmen und Einrichtungen durchgeführt werden. Erforderlich sind entsprechende Arbeitsbescheinigungen und gemäß der Allgemeinen Praktikantenrichtlinie (APr) ausgeführte Praktikumsberichte, jedoch ohne Abzeichnung durch den Betrieb.

Zu Abs. c) Technische Ausbildung und Diensttätigkeit bei der Bundeswehr

Erbrachte Ausbildungs- und Dienstzeiten in Instandsetzungseinheiten werden nicht als Industriepraktikum anerkannt.

Zu § 14 In-Kraft-Treten

Diese Praktikumsbestimmungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal zu Beginn des Wintersemesters 2021/2022 in Kraft.

**6.40.69 Studiengangsspezifische Zugangs- und
Zulassungsbestimmungen für den konsekutiven Masterstudiengang
Elektrotechnik und Informationstechnik
an der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau
vom 04. Mai 2021**

Gemäß § 9 Allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiengänge der Technischen Universität Clausthal (AZO-M).

1) Festlegung des Verfahren (Zu § 1 Absatz 2 Satz 3 AZO-M)

Für den o. g. Masterstudiengang wird ein Zugangsverfahren nach § 3 Absatz 1 AZO-M durchgeführt.

2) Festlegung des Studienbeginns (Zu § 2 Absatz 1 AZO-M)

Das Studium kann zum Sommer- und zum Wintersemester aufgenommen werden.

3) Festlegung der sprachlichen Mindestvoraussetzung (Zu § 3 Absatz 4 AZO-M)

Für den o.g. Masterstudiengang gilt folgende Einschreibvoraussetzung:

Für den o. a. deutschsprachigen Masterstudiengang ist das Sprachniveau mindestens DSH 2 = TDN 4 (circa B2/C1-Niveau) nachzuweisen.

4) Festlegung der fachlichen Mindestzugangsvoraussetzungen und der weiteren erforderlichen Kenntnisse (Zu § 3 Absatz 1 Satz 3 AZO-M)

Bachelorstudiengänge *Elektrotechnik* oder *Elektrotechnik und Informationstechnik* an Hochschulen werden uneingeschränkt als fachlich geeignetes vorangegangenes Studium anerkannt. Bewerberinnen und Bewerber mit entsprechenden Bachelor-Abschlüssen werden ohne Auflagen zugelassen.

Darüber hinaus können auch Bewerberinnen und Bewerber mit anderen Abschlüssen zugelassen werden, sofern das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist. Voraussetzung dafür ist der Nachweis fachlicher Kompetenzen im Umfang von zusammen mindestens **90** LP aus den folgenden Kompetenzbereichen:

- a) Leistungen in mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen beispielsweise in den nachfolgenden Bereichen

- Ingenieurmathematik
- Allgemeine und anorganische Chemie
- Experimentalphysik
- Informatik bzw. Programmieren

b) Leistungen in ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen beispielsweise in den nachfolgenden Bereichen

- Elektrotechnik
- Systemtheorie
- Signalverarbeitung
- Analoge Elektronik
- Digitale Elektronik
- Regelungstechnik
- Messtechnik und Sensorik
- Nachrichtentechnik
- Automatisierungstechnik
- Embedded Systems
- Technische Mechanik
- Energietechnik

c) Leistungen in ingenieurwissenschaftlicher Methodenkompetenz beispielsweise in den nachfolgenden Bereichen

- Entwicklung analoger elektronischer Schaltungen
- Entwicklung digitaler elektronischer Schaltungen
- Funktechnik

d) Leistungen auf spezialisierten technischen Gebieten beispielsweise in den nachfolgenden Bereichen

- Kommunikationstechnik
- Robotik
- Autonome Systeme
- Mechatronische Systeme
- Energiespeicher
- Elektrische Generatoren und Motoren
- Energienetze
- Funknetze
- Mikroelektronik
- Mikrosystemtechnik
- Sensornetze

Die Feststellung des fachlich geeigneten vorangegangenen Studiums erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen und insoweit anhand geeigneter Kriterien, insbesondere anhand der Modulbeschreibungen, aus denen die Lehr- und Prüfungsinhalte hervorgehen, sowie anhand der verwendeten Literatur, den Modulvoraussetzungen, der

Prüfungs- und Studienordnung und den Studienverlaufsplänen des Studiengangs, in dem die Leistung erbracht wurde.

5) Auflagenerteilung (zu § 5 Absatz 1 AZO-M)

Bewerberinnen und Bewerbern mit einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium können Auflagen in für den Studiengang Elektrotechnik der TU Clausthal profilbildenden Bereichen gemacht werden, sofern die entsprechenden Kenntnisse fehlen oder nicht auf dem erforderlichen Niveau vorliegen. Beispiele für typische Auflagen sind nachfolgend angeführt:

- Mathematische Grundlagen der Elektrotechnik
- Theorie der elektromagnetischen Felder und Wellen
- Exp. Physik IV
- Funktionsmaterialien
- Grundlagen der Elektrotechnik II
- Messtechnik und Sensorik
- Regelungstechnik I
- Einführung in die Automatisierungstechnik
- Grundlagen der Nachrichtentechnik
- Mechatronische Systeme
- Technische Mechanik I
- Maschinenlabor

Die fachlichen Auflagen dürfen den Wert von max. **30** LP nicht übersteigen.

Es dürfen nur angebotene Prüfungen als Auflage erteilt werden. Lehrveranstaltungen ohne eigenständige Prüfungsmöglichkeit (nur als Modulprüfung existent) sind unzulässig.

6) Inkrafttreten

Diese studiengangspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technische Universität Clausthal in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Bestimmung treten alle bisher gültigen Bestimmungen außer Kraft.